



## BEKANNTMACHUNG

### **11. Änderung des Flächennutzungsplans, Änderungsbereich: „Echenbrunn Nord Ost II“**

#### **Öffentliche Auslegung**

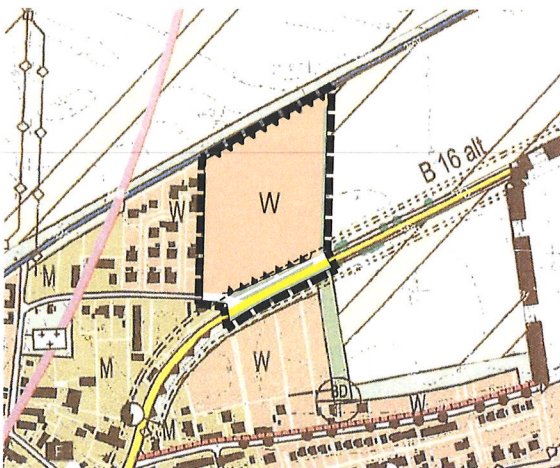
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Gundelfingen hat in der Sitzung vom 16.05.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 11. Änderung der Flächennutzungsplans, Änderungsbereich „Echenbrunn Nord Ost II“ beschlossen und am 28.05.2024 bekannt gemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 29.05.2024 bis 01.07.2024.

In der Sitzung vom 17.10.2024 hat der Stadtrat den Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Änderungsbereich: „Echenbrunn Nord Ost II“ in der Fassung vom 17.10.2024 gebilligt.

#### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans weist eine Gesamtfläche von ca. 30.932 m<sup>2</sup> auf und umfasst vollständig bzw. anteilig (Tf. = Teilfläche) die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2567, 2568, 2569 (Tf.), 2570, 2575/1 (Tf.), 2576 (Tf.) und 2589 (Tf.) der Gemarkung Gundelfingen.



#### **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Anlass und Ziel der Planung ist die Absicht der Stadt Gundelfingen die bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Außenbereich, die an das bestehende Siedlungsgebiet von Echenbrunn anschließen, städtebaulich zu überplanen, um der wachsenden Nachfrage nach Wohnraum nachkommen zu können. Da der wirksame Flächennutzungsplan diesen Bereich entsprechend dem Ist-Zustand als Fläche für die Landwirtschaft darstellt, ist die 11. Änderung erforderlich.

## Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans (A: Planzeichnung / B & C: Begründung & Umweltbericht) vom Planungsbüro OPLA kann zusammen mit dem Inhalt der Bekanntmachung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 05.11.2024 bis einschließlich 06.12.2024**

im Internet auf der Homepage der Stadt Gundelfingen a.d. Donau unter <https://vg-gundelfingen.de/bekanntmachungen-gundelfingen-a-d-donau/> eingesehen werden; hier kann auch das Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus der Stadt Gundelfingen a.d. Donau (Prof.-Bamann-Str. 22, 89423 Gundelfingen, 2. Stock, Zimmer-Nr. 22 im Sachgebiet Bauverwaltung) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus:

- Montag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
- Dienstag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Donnerstag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>) zugänglich gemacht.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden an [patricia.goi@opla-augsburg.de](mailto:patricia.goi@opla-augsburg.de); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 11. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.


### Datenschutz

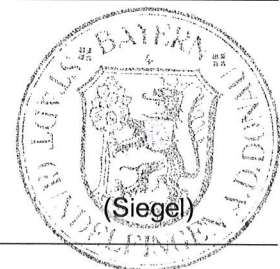
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

### Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Seite 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Seite 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Gundelfingen a.d. Donau, den 29.10.2024

  
Dieter Nägele  
1. Bürgermeister



Veröffentlicht am: 04.11.2024

Abgenommen am: .....